

Fragebogen der Monopolkommission

I. Fragen zum Festnetzbereich

Allgemeine Wettbewerbsentwicklung

1. Wie beurteilen Sie die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Festnetzmärkten in Deutschland? Welche Rolle spielen dabei der Dienstwettbewerb und der Infrastrukturwettbewerb? Gibt es Wettbewerbsprobleme? Welche Auswirkungen hat die Fusion von Vodafone und Unitymedia?

Die Telekom Deutschland verfügt weiterhin über eine marktbeherrschende Stellung, wie auch die BNetzA in der Marktdefinition und -analyse für den Markt 3a, der die wichtigsten Vorleistungen umfasst, festgestellt hat. Aus der marktbeherrschenden Stellung ergibt sich auf Infrastrukturmärkten aufgrund des natürlichen Monopols automatisch ein Wettbewerbsproblem. Versuchte Einflussnahmen von der Telekom in die Politik und umgekehrt in die Regulierung müssen dauerhaft ausgeschlossen werden. Es sollte daher ergebnisoffen geprüft werden, wie eine vollständige Unabhängigkeit von Telekom und Politik erreicht werden könnte. Gegebenenfalls könnte dazu auch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse der vom Bund direkt und indirekt gehaltenen Anteile an der Telekom sinnvoll sein. Daraus resultierende Erlöse könnten perspektivisch zur Unterstützung des Glasfaserausbaus dienen.

Auch wenn die Wettbewerber der Telekom den Glasfaserausbau maßgeblich vorantreiben, können sie aufgrund der immer noch geringen Flächendeckung noch keinen so starken Wettbewerbsdruck aufbauen, dass die bundesweite marktmächtige Position der Telekom dadurch in Frage gestellt würde.

Der Dienstwettbewerb auf modernen Glasfasernetzen sollte zwar das wesentliche Ziel sein, spielt derzeit aber leider eine untergeordnete Rolle. Dies liegt vor allem an der geringen Nachfrage nach entsprechenden Vorleistungen insbesondere durch die Telekom. Die meisten FTTB/H-Netzbetreiber bieten einen Layer 2-Bitstromzugang zu ihren Netzen zu marktüblichen Konditionen an. Mit der S/PRI-Schnittstelle besteht ebenfalls die Möglichkeit, die entsprechenden Wholesale-Prozesse abzubilden.

Die Fusion von Vodafone und Unitymedia hat die Wettbewerbssituation weiter verschlechtert. Insbesondere in den Regionen, in denen beide Unternehmen vorher über verschiedene Infrastrukturen miteinander im Wettbewerb standen.

Dort verfügt das fusionierte Unternehmen nun nicht nur über die HFC-Infrastruktur, sondern auch über ein flächendeckendes Mobilfunknetz und kann daher entsprechende Bundles bis zu Quadruple-Play anbieten und hat daher erheblich an Marktmacht gewonnen. Insbesondere City-Carrier und regionale Netzbetreiber werden dadurch im Wettbewerb erheblich benachteiligt. Hinzu kommt, dass Vodafone aufgrund der verschiedenen Infrastrukturen die Möglichkeit hat, einzelne Sparten quer

zu subventionieren, was dem Unternehmen eine aggressive Preispolitik an der Grenze des Dumpings ermöglicht.

Nachteilig wirkt sich die Fusion auch auf den Wettbewerb auf dem Gestattungsmarkt aus. Problematisch ist auch, dass das von der EU-Kommission gewählte Remedy, ein Zugangsprodukt für Telefónica anzubieten, die beschriebenen Probleme in überhaupt keiner Weise adressiert. Ein adäquates Mittel wäre hier beispielsweise die Abgabe von Gestattungsverträgen an Wettbewerber gewesen. Sowohl die Fusion als solche, aber auch die Auflagen der EU-Kommission stellen also erhebliche Probleme für den Wettbewerb dar.

2. Die Deutsche Telekom gibt an, den Ausbau von Vectoring in ihren Kupfernetzen abgeschlossen zu haben und nun verstärkt auf den Ausbau von Glasfasernetzen zu setzen. Welche Auswirkungen erwarten Sie für den Infrastrukturwettbewerb? Wie bewerten Sie den Glasfaserausbau in Kooperationen, an denen die Deutsche Telekom beteiligt ist?

Auswirkungen des angekündigten Strategiewechsels der Deutschen Telekom sind abhängig davon, in welchen Gebieten sie zukünftig Glasfaser im Sinne von FttB/H ausbauen wird. Generell sollte es aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu einem Überbau bestehender (FttB/H-)Glasfasernetze kommen. Ein Ausbau in bestehenden FttC- und HFC-Gebieten kann dagegen als Upgrade der Technologien verstanden werden und ist daher zu begrüßen. Da FTTH-Netze gegenwärtig die beste verfügbare Technologie im Festnetzbereich darstellen, stößt der Infrastrukturwettbewerb im Sinne einer technologischen Verbesserung hier an eine natürliche Grenze. In den Gebieten, in denen bereits Glasfasernetze bis mindestens in das Gebäude bestehen, muss daher auf Open Access und die Mitnutzung der Netze vor Ort gesetzt werden. Ein strategischer Überbau durch ein marktbeherrschendes Unternehmen schadet den kleineren Wettbewerbern und damit dem Wettbewerb insgesamt. Daher sollte der Überbau von Glasfasernetzen nicht als "Infrastrukturwettbewerb" verklärt werden. Der Überbau eines bereits ausgebauten FttB/H-Netzes mit FttB/H entzieht nicht nur Investitionsmittel für den Ausbau in anderen, bislang nicht versorgten Gebieten, sondern verunsichert in hohem Maße die Investoren. Beide Entwicklungen sind dem Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus nicht zuträglich. Vor dem Hintergrund dieses Effekts käme dem Dienstewettbewerb eine gesteigerte Rolle zu, da bei einem flächendeckenden FTTH-Ausbau eine Differenzierung der Anbieter nach Infrastruktur nicht mehr in signifikantem Umfang möglich wäre. Zur Herstellung des Dienstewettbewerbs wird hierzu seitens der Wettbewerber regelmäßig ein Open Access auf Basis eines Layer 2-Bitstromzugangs angeboten.

Ausbaukooperationen sind besonders wertvoll, um bisher nicht-erschlossene Gebiete, in denen sich der Business Case nur schwer darstellen lässt, gemeinsam mit einem oder mehreren Unternehmen erstmals mit der Glasfaser zu erschließen.

Diese Kooperationen können viele Formen annehmen und maßgeblich zum Ausbau beitragen, trotzdem muss gerade unter der Beteiligung des marktbeherrschenden

Unternehmens jeder Einzelfall geprüft werden, um zu verhindern, dass Kooperationen den Dienstewettbewerb einschränken und/ oder die Marktmacht des Monopolisten auch bei den Netzen sehr hoher Kapazität festigen.

Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze

3. Wie sollte der bevorstehende Migrationsprozess von Kupfer- auf Glasfasernetze in Vorleistungs- und Endkundenmärkten (z. B. durch die Bundesnetzagentur) begleitet werden? Welche zentralen Herausforderungen sind hierbei zu bewältigen?

Die Grundlagen für eine Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze wird gerade im neuen Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG) gelegt. Zentrale Herausforderungen bestehen darin, den Migrationsprozess so zu gestalten, dass sich hieraus keine temporären sowie strukturellen Nachteile für Vorleistungsnachfrager der Deutschen Telekom ergeben. Gleichzeitig sollte der Prozess deutliche Anreize beinhalten, die eine Migration von Kupfernetzen auf bestehende Glasfasernetze von Wettbewerbern unterstützt und beschleunigt und damit einen Überbau dieser Netze möglichst einschränken. Besonders Instrumente wie die Koordinierung von Bauarbeiten aus dem DigiNetz-Gesetz dürfen nicht zur Anwendung kommen, wenn dies dem Überbau von existierenden oder im Bau befindlichen Glasfasernetzen dient. Die entsprechende Neuerung im TKMoG schafft einen großen Schritt in diese Richtung. Zusätzlich bringt das TKMoG neue symmetrische Zugangsverpflichtungen für Netze von alternativen Anbietern gerade im ländlichen Raum mit sich, die dafür sorgen sollen, dass Endkunden zwischen mehreren Diensteanbietern wählen können. Die freiwillige Bereitstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs zu angemessenen Konditionen ist hier jedoch die bessere Alternative zu kleinteiliger Regulierung von Wettbewerbern. Der gesamte Migrationsprozess sollte daher soweit möglich den Überbau bestehender Glasfasernetze vermeiden und deren Auslastung erhöhen. Nur so ist sichergestellt, dass jeder eingesetzte Euro wirklich zur Flächendeckung beiträgt und der Dienstewettbewerb auf bestehenden Netzen intensiviert wird.

Die getroffenen Übergangsregelungen sind auch für die entsprechenden Vorleistungsentgelte wichtig. Übergangsfristen müssen so ausgestaltet werden, dass Vorleistungsnachfrager genügend Zeit haben, ihre über Vorleistungsprodukte der Deutschen Telekom versorgten Endkunden auf Alternativprodukte zu migrieren und somit weiterversorgen zu können. Diese zur Verfügung gestellten Alternativprodukte für die migrierten Anschlussbestände dürfen zumindest für einen Übergangszeitraum nicht höher bepreist werden als die bisherigen Vorleistungen. Andernfalls würde die Kalkulationsgrundlage der Zugangsnachfrager nachträglich und ohne ihr Zutun erheblich verschlechtert. Im Rahmen laufender Endkundenverträge könnte durch eine Erhöhung der Vorleistungsentgelte sogar eine Kostenunterdeckung eintreten, was es unbedingt zu verhindern gilt.

4. Sehen Sie Risiken für den Ausbau neuer Glasfasernetze durch ein strategisches Verhalten der Betreiber der alten Kupfernetze? Welche Rolle spielt dabei das Marktmachtübertragungspotenzial von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht von Kupfer- auf Glasfasernetze? Wie könnte diesem ggf. entgegengewirkt werden?

Als marktmächtiges Unternehmen verfügt die Telekom Deutschland über die Möglichkeit, die eigene Position im Kupfernetz strategisch für den weiteren Glasfaserausbau zu missbrauchen. Kontingentmodelle für Bitstrom-Produkte können dazu führen, dass Wettbewerber in diesen gefangen bleiben („Lock-In“) und somit weder selbst eigene Infrastrukturen errichten noch zu anderen Vorleistungsanbietern wechseln. Dieser Effekt droht, sich auch auf das entstehende Glasfasernetz zu übertragen, wenn Kupfer- und Glasfaseranschlüsse innerhalb des Kontingents angerechnet werden. So würde die Telekom ihre Marktmacht quasi verlustfrei auf neue Glasfaserinfrastrukturen transferieren können.

5. Wie sollte durch die Entgeltregulierung der Migrationsprozess angereizt werden? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Preis-Kosten-Scheren-Tests und sehen sie hier Anpassungsbedarf? Welche Risiken sehen Sie für den Wettbewerb?

Die Entgeltregulierung steht bei Glasfasernetzen vor der großen Herausforderung, die höchst unterschiedlichen Ausbaurkosten abbilden zu müssen. Bei einem bundesweit einheitlichen Entgelt für Glasfaser-Vorleistungen würde der Ausbau vor allem in den Gebieten stattfinden, in denen die Kosten unterhalb des regulierten Entgelts liegen und in den übrigen Regionen eher unterbleiben. Daher ist fraglich, ob ein einheitliches Entgelt zielführend ist. Gleichzeitig erscheint es auch unpraktikabel, für zahlreiche verschiedene Regionen mit unterschiedlichen Kostenstrukturen eigene Bottom-up-Modellierungen von Entgelten vorzunehmen. Daher wären differenzierte Entgelte auf Basis eines Retail-Minus-Ansatzes denkbar, sofern die Retailentgelte entsprechend differenziert sind und die regional unterschiedlichen Kosten angemessen abbilden.

6. Unter welchen Voraussetzungen kann auf eine Regulierung neuer gigabitfähiger Infrastrukturen gänzlich verzichtet bzw. Regulierungserleichterungen eingeräumt werden? Wie könnte funktionierender Wettbewerb auf der Diensteebene gewährleistet werden? Welche Rolle sollte der Bundesnetzagentur dabei zukommen?

Ein gänzlicher Verzicht auf sämtliche regulatorische Maßnahmen scheint angesichts der marktbeherrschenden Stellung der Telekom unrealistisch. Das Marktmachtmissbrauchspotenzial der Telekom besteht schließlich nicht ausschließlich aufgrund des bundesweiten Kupfernetzes, sondern auch aufgrund ihrer Finanzkraft, ihres Zugangs zu Tiefbauressourcen, etc. und damit auch hinsichtlich neuer gigabitfähiger Infrastrukturen.

Wo einzelne Aspekte, die bisher durch Regulierungsentscheidungen geregelt wurden, durch freiwillige Vereinbarungen abgedeckt werden, sind Erleichterungen möglich. Es reicht dabei aber nicht aus, wenn die Vereinbarungen zwischen der Telekom und wenigen großen Marktteilnehmern abgeschlossen werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass die Vereinbarungen nicht nur formell allen anderen Marktteilnehmern offenstehen, sondern auch wirtschaftlich für kleinere Unternehmen abbildbar ist. Beispielsweise sind die Abnahmekontingente im Layer 2-Kontingentmodell derart groß dimensioniert, dass das Modell ausschließlich für große Unternehmen wirtschaftlich tragfähig ist. An dieser Stelle läge eine wichtige Aufgabe für die BNetzA, um die Vereinbarungen anhand bestimmter Kriterien zu bewerten und darüber zu entscheiden, ob diese Regulierungserleichterungen rechtfertigen. Der Wettbewerb auf der Diensteebene kann insbesondere durch Zugangsgewährung nach dem Equivalence of Input-Ansatz sichergestellt werden.

Amtspraxis der Bundesnetzagentur

7. Wie ist nach Ihrer Einschätzung der Markt Nr. 3b (für Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang zu Telefonanschlüssen) gemäß der Märkteempfehlung 2014 räumlich und sachlich abzugrenzen?

a. Sachlich: Ist Layer-3-Bitstrom als wichtiges Vorleistungsprodukt für kleine und mittlere Unternehmen in der Fläche (nur ein Anbieter: Deutsche Telekom) hinreichend berücksichtigt?

b. Räumlich: Ist die regionale Abgrenzung von Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern (Wettbewerb) und weniger als 60.000 Einwohnern (Wettbewerbsprobleme) zu pauschal?

Ob die Verschiebung des L2-BSA vom Markt 3b in den Markt 3a sachlich geboten war, ist durchaus fraglich. Der L2-BSA ist fraglos ein zentrales Vorleistungsprodukt, es dürfte aber kein vollständiges Substitut zur TAL sein. Vor dem Hintergrund der vorausgegangenen Kritik der EU-Kommission ist die Maßnahme der BNetzA allerdings nachvollziehbar.

Die regionale Abgrenzung anhand der 60.000 Einwohner-Marke ist zu pauschal und in der Sache nicht begründet. Die bloße Einwohnerzahl erlaubt keinen validen Rückschluss auf etwaige Wettbewerbsprobleme.

II. Fragen zur EU-Märkteempfehlung 2020

8. Wie bewerten Sie die Einschätzung der Kommission, dass eine Regulierung der Anrufzustellung im Festnetz sowie im Mobilfunk nicht mehr erforderlich sei? Ist es aus Ihrer Sicht ausreichend, dass die Kommission unionsweit einheitlich maximale Terminierungsentgelte festsetzen kann? Wie bewerten Sie die aktuelle Höhe der Festsetzung?

9. Wie ist nach Ihrer Einschätzung der bisherige Markt Nr. 3a (auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellter Zugang zu Teilnehmeranschlüssen) gemäß ME 2014 zukünftig als Markt Nr. 1 gemäß ME 2020 räumlich und sachlich abzugrenzen? Halten Sie den bisherigen Markt Nr. 3b gemäß ME 2014 für weiterhin regulierungsbedürftig? Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht dafür bzw. dagegen?

Der bisherige Markt 3a bzw. künftige Markt 1 ist sachlich abzugrenzen wie bisher, sollte insbesondere also neben der Kupfer-TAL auch die Glasfaser-TAL und angesichts der neuen Praxis der BNetzA auch den Layer 2-Bitstromzugang umfassen. Die geographische Abgrenzung sollte angesichts der bundesweiten Präsenz der Telekom ebenfalls bundesweit erfolgen.

Der bisherige Markt 3b ist weiterhin regulierungsbedürftig. Der Layer 3-Bitstrom ist ein zentrales Vorleistungsprodukt, das die vergleichsweise einfache Versorgung größerer Gebiete ermöglicht. Angesichts der marktbeherrschenden Stellung der Telekom ist eine entsprechende Regulierung auch weiter erforderlich.

10. Wie bewerten Sie die Regulierungsbedürftigkeit des von der Kommission nicht für unionsweit als regulierungsbedürftig erachteten Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen mit Blick auf den Festnetz- und Mobilfunkbereich in Deutschland?

Die Einschätzung der Kommission ist im Wesentlichen korrekt. Der Zugang zu passiven Netzinfrastrukturen des marktmächtigen Unternehmens wäre für den flächendeckenden Glasfaserausbau insbesondere im Anschlussnetzbereich ein sinnvoller Baustein. Da die bestehenden Kupferinfrastrukturen des marktmächtigen Unternehmens im Anschlussnetzbereich aber überwiegend erdverlegt sind, liefe eine entsprechende Zugangsverpflichtung in diesem Bereich weitgehend ins Leere.

III. Fragen zum Mobilfunkbereich

Allgemeine Wettbewerbsentwicklung

11. Wie bewerten Sie den Stand und die Perspektiven des 4G- und 5G-Mobilfunknetzausbaus in Deutschland?

12. Wie bewerten Sie die Wettbewerbsentwicklung auf dem deutschen Mobilfunkmarkt? Welche Auswirkungen hat der Markteintritt von 1&1 Drillisch als Netzbetreiber auf den Infrastrukturwettbewerb und den Dienstewettbewerb?

13. Welche Auswirkungen könnte die Kooperation von Telekom, Vodafone und Telefónica zur Netzabdeckung in grauen Flecken auf den Marktzutritt von 1&1 Drillisch

haben? Werden die Interessen der 1&1 Drillisch bei dieser Kooperation hinreichend berücksichtigt?

14. Welche Implikationen hat die betriebswirtschaftliche Ausgliederung des Betriebs von Mobilfunktürmen und -masten für den Zugriff konkurrierender Mobilfunknetzbetreiber für diese Infrastruktur?

Ausgestaltung von Frequenzvergaben

15. Wie bewerten Sie die Ersetzung der Diensteanbieterpflichtungen durch ein Verhandlungsgebot, insbesondere mit Blick auf die Fähigkeit alternativer Wettbewerber 5G-Produkte anzubieten?

16. Welche Erwägungen sollten bei der Gestaltung (Mindestgebot, Mindestinkrement, Informationen über Bieterverhalten / Identität, Zuschneidung der Frequenzblöcke, Mindestausstattung und Spektrumskappen) zukünftiger Frequenzauktionen stärker Berücksichtigung finden, um eine effiziente Allokation der Frequenzen der Bieter zu gewährleisten?

17. Ab wann birgt die Laufzeit von Frequenzzuteilungen die Gefahr, dass Frequenzen zu lange ineffizient den Mobilfunknetzbetreibern zugeteilt sind? Welche Gründe sprechen gegen oder für eine lange Laufzeit?

18. Wie bewerten Sie hohe Ausbauforderungen mit Blick auf wettbewerbliche Differenzierungsmöglichkeiten in Qualität und Preis zwischen den Mobilfunknetzbetreibern?

19. 5G-Anwendungen stellen neue Anforderungen an die Topologie der Mobilfunknetze. Welche Bedeutung hat die Anbindung von Mobilfunkzellen durch Richtfunk und inwieweit ist die derzeitige Vergabep Praxis in diesem Bereich auch zukünftig geeignet, eine effiziente Allokation zwischen den Wettbewerbern am Mobilfunkmarkt sicherzustellen?

Amtspraxis der Bundesnetzagentur

20. Sehen Sie horizontale und/oder vertikale Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit Zero-Rating-Angeboten? Sind die wettbewerblichen Aspekte von Zero-Rating-Angeboten in den neuen GEREK-Leitlinien zur Netzneutralität vom 11. Juni 2020 (BoR (20) 112) hinreichend adressiert?

IV. Fragen zum Level Playing Field zwischen klassischen Telekommunikationsdiensten und OTT-Kommunikationsdiensten

Allgemeine Wettbewerbsentwicklung

21. Wie hat sich der Wettbewerb zwischen Anbietern von klassischen Telekommunikationsdiensten und Over-the-Top-(OTT)-Kommunikationsdiensten entwickelt?

Die Bedeutung der OTTs nimmt kontinuierlich zu. Durch die immer stärkere Verlagerung auf IP-basierte Dienste rücken traditionelle Telekommunikationsdienste in den Hintergrund und werden teilweise durch nummernunabhängige Applikationen ersetzt. Gerade Corona hat gezeigt, welche Rolle heutzutage Dienste wie Netflix und Co., nicht zuletzt anhand des Datenvolumens, dass sie für sich reklamieren, spielen. Diese Anwendungen brauchen eine leistungsstarke Infrastruktur als maßgeblicher Treiber des wachsenden Datenhungers. Bislang werden OTTs nicht in eine Finanzierung der Infrastruktur einbezogen. Gleichwohl sind sie die maßgeblichen Profiteure einer leistungsstarken Infrastruktur.

22. Wie hat sich das Nutzungs- und Kommunikationsverhalten der Endnutzer bei OTT-Kommunikationsdiensten in den letzten 5 Jahren verändert (z. B. Multihoming)?

Erfassung durch das Telekommunikationsgesetz (TKG)

23. Die Definition von Telekommunikationsdiensten wird im Zuge der Novellierung des TKG künftig stärker auf die Funktion eines Dienstes ausgerichtet, indem interpersonelle Telekommunikationsdienste unabhängig von deren technischen Realisierung einbezogen werden. Halten Sie die künftige gesetzliche Definition für zweckmäßig? Welche Probleme könnten sich aufgrund der Definition für die Marktteilnehmer ergeben?

Grundsätzlich ist es richtig, im Zuge der Novellierung des TKGs, interpersonelle Telekommunikationsdienste gesetzlich zu definieren und damit die Absicht auch zu verbinden, diese unabhängig von ihrer technischen Realisierung einzubeziehen. Trotzdem entsteht alleine dadurch noch kein Level-Playing-Field, da dieser Ansatz nicht konsequent durchgehalten wird. Die meisten Regelungen für interpersonelle Dienste zielen dann doch speziell auf nummernbasierte interpersonelle Telekommunikationsdienste ab und gerade nicht auf OTTs. Damit bleibt der Wettbewerb zwischen nummerunabhängiger und nummernbasierter Dienste weiterhin zu Lasten klassischer Telekommunikationsunternehmen ungleich.

24. Halten Sie die grundsätzliche Einbeziehung sämtlicher interpersoneller Telekommunikationsdienste nach den Vorgaben des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) für sinnvoll? Halten Sie die dort enthaltene Beibehaltung der Unterscheidung danach, ob Dienste eine Verbindung in das

klassische Public Switched Telephone Network herstellen, für gerechtfertigt? Bezüglich welcher Regelungsmaterien sehen Sie noch Änderungsbedarf?

Natürlich ist eine Unterscheidung dort sinnvoll, wo es ein sachlicher Grund einer Gleichstellung entgegensteht. Insgesamt ist allerdings festzustellen, dass OTT Dienste, die im Ergebnis Gleiches leisten, mit einem viel geringeren Anforderungsniveau als nummernbasierte Informationsdienstleistungen konfrontiert sind, ohne dass es sachlich gerechtfertigt wäre.

Datenschutzrecht

25. Welche zentralen datenschutzrechtlichen Fragen sind hinsichtlich der Schaffung eines Level Playing Fields zwischen klassischen Telekommunikationsdiensten und OTT-Kommunikationsdiensten zu bewältigen? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Gesetzgebungsprozesse auf nationaler Ebene (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz) und Unionsebene (ePrivacy-Verordnung)?

Interoperabilitätsverpflichtungen

26. Unter welchen Voraussetzungen sind entweder symmetrische oder asymmetrische Interoperabilitätsverpflichtungen für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste sinnvoll?

27. Was ist aus Ihrer Sicht die effektivste Durchsetzungsmöglichkeit mit Blick auf Interoperabilitätsverpflichtungen bei Messengerdiensten? Wie bewerten Sie diesbezüglich

a. § 21 Abs. 2 TKMoG-E (Entwurf für ein Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 14.12.2020) und den zugrundeliegenden Art. 61 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EU-Richtlinie 2018/72),

b. § 19a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie

c. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte – 2020/0374(COD))?

d. Sehen Sie weitere Möglichkeiten, Interoperabilitätsverpflichtungen hoheitlich aufzuerlegen?

V. Sonstiges

28. Weisen Sie uns gerne auf weitere Problemfelder hin, die Sie im Bereich Telekommunikation für wichtig halten.